

Factsheet Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Standbau

Stand 08.07.2021



Die Messe Düsseldorf hat auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet, um insbesondere die erforderlichen Gesundheitsvorkehrungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auf allen kommenden Veranstaltungen am Standort Düsseldorf sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Personenzahl- und Flächenmanagement als auch hygienische, technische und organisatorische Maßnahmen, die die Landesregierung für den Betrieb von Kongressen und Messen aufgestellt hat. Bei den Hygiene- und Infektionsschutzstandards handelt es sich um einen aktuellen Stand, der stetig je nach Entwicklung und geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

Für alle Tätigkeiten auf dem Messegelände gilt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen ([Land NRW](#)) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bis auf Weiteres sind zum Infektionsschutz **folgende ergänzende Richtlinien** (Auszüge aus dem [Hygiene- und Infektionsschutzkonzept](#) der Messe Düsseldorf) zu beachten:

Allgemeine Hinweise

- Der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bindend ([Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)).
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht während der Laufzeit, im **Auf- und Abbau** immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Alle Messteilnehmer (**auch Auf- und Abbau**) müssen täglich beim Zugang auf das Veranstaltungsgelände bei Kontrollen nachweisen, dass sie im Vorfeld auf Covid-19 negativ getestet oder immunisiert (genesen, geimpft) sind. Ansonsten erfolgt kein Zutritt.
- Eine Übersicht über Schnelltestzentren in Düsseldorf und die Möglichkeit zur Terminbuchung finden Sie unter: <https://corona.duesseldorf.de/schnelltest>
- Grundsätzlich gelten die offiziellen Abstands- und Hygienegebote (Ausnahmen **Auf- und Abbau**):
 - 1,5 m Abstand
 - Mund-Nase-Bedeckungen (Medizinische Maske, FFP2 oder KN95/N95)
 - Niesetikette, Begrüßungsrituale
 - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.

Auf- und Abbau

- Alle Mitarbeiter, Dienstleister und Standbauer der Aussteller müssen bereits im Vorfeld akkreditiert werden. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Akkreditierung ist nicht möglich. [Akkreditierung Standbau](#)
- Am Stand ist eine Registrierung und Dokumentation der Namen und Anwesenheitszeiten von Mitarbeitern, Zulieferern, Dienstleistern, Fremdfirmen, selbstständigen Mitarbeitern, die am Standbau tätig sind, vorzunehmen.
- Die Gewerke sollten nacheinander arbeiten (gestaffelte Arbeitsweise).
- Ein Hygienekonzept für den Auf- und Abbau muss erstellt und ausgedruckt auf dem Stand mitgeführt werden; Verantwortliche sind darin zu benennen.

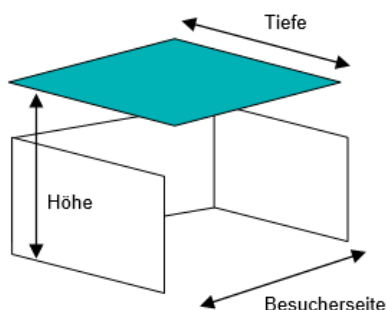
Standbau / Bauliche Maßnahmen

- Allseits umschlossene Flächen, in denen sich Personen aufhalten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für den Einbau sprinklertauglicher Gewebe. Hiervon ausgenommen sind Räume, die nur von einem begrenzten Personenkreis jeweils einzeln und nur mit kurzer Aufenthaltsdauer betreten werden, z. B. Lager Räume, Technikräume, nicht personell besetzte Garderoben, Räume mit Schließfächern.
- Alle Flächen (Besprechungsräume, Büroräume, Untergeschosse in mehrgeschosigen Ständen etc.) sind nur in geöffneter Ausführung zulässig, um sie in die Belüftung mit einzubeziehen. Hierbei ist eine vollständige Durchlüftung zu erreichen.

Baulich ist dieses Ziel erreicht, wenn die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte unter Beachtung der maximal zulässigen Bauhöhen ihre Umsetzung finden.

Alle Hallen (außer Halle 7.0 – 7.2):

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m ²] je 1 m Frontlänge
1	2,5	0,35
2	2,5	0,7
3	2,5	1,05
4	2,5	1,4
5	2,5	1,75
6	2,5	2,1
7	2,8	2,45
8	3,2	2,8
9	3,6	3,15
10	4,0	3,5
11	4,4	3,85
12	4,8	4,2
13	5,2	4,55
14	5,6	4,9
15	6,0	5,25



Zusätzlich für Hallen 1, 6, 7a, 8a, 8b und 15 – 17:

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m ²] je 1 m Frontlänge
16	6,4	5,6
17	6,8	5,95
18	7,2	6,3
19	7,6	6,65
20	8,0	7

TAB1: einseitige Lüftung nach ASR A3.6 Lüftung, Raumbelagung nach SBauVO

Flächen, die diesen Anforderungen nicht genügen und nicht vollständig durchlüftet werden, müssen alternativ mit einem Kleinfiltersystem mit HEPA-Filter-Effizienz (H13 oder H14) ausgestattet werden oder es muss, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit, für eine Frischluftzufuhr gesorgt werden. Zugelassene Filtersysteme können über das [OOS](#) bezogen werden.

Ventilatoren und filterlose Umluftanlagen sind nicht ausreichend.

- Ausstellungsflächen sind so zu gestalten, dass diese zu wenigstens 30 % zugänglich sind. Davon abweichende, veranstaltungsspezifische Regelungen sind möglich. Diese finden Sie im [Standbauportal](#) unter „Besonderheiten“ der entsprechenden Veranstaltung.
- Es gibt keine Vorgabe für maximale Personenzahlen auf Ständen. Maßgeblich ist, dass die anwesenden Personen den Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten können. Je nach 7-Tages-Inzidenz dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbegrenzungen die Hygieneabstände in Gruppen unterschritten werden. Darüber hinaus können Hygieneabstände durch Abtrennungen wie z.B. Wände reduziert werden.

Die Anbringung von Abstandsmarkierungen in stark frequentierten Bereichen des Standes wird empfohlen.

- Catering an den Ständen ist von der aktuellen Inzidenzstufe zur Laufzeit abhängig. Grundsätzlich müssen die Betreiber von Gastronomie- und Cateringangeboten ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf Basis der CoronaSchVO und ihren Anlagen erstellen. Sie sind für den Inhalt verantwortlich und sorgen in eigener Verantwortung für die Umsetzung.